

5. die Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887);
6. das Reichsgesetz über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland vom 3. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 113).

§ 3

(1) Überleitungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern oder der Reichsstatthalter in Österreich mit Zustimmung des Reichsministers des Innern.

(2) Dabei können Vorschriften des Reiches oder Vorschriften des Landes Österreich aneinander angeglichen werden.

(3) Entgegenstehende Vorschriften des Landes Österreich treten außer Kraft.

§ 4

Dieser Erlass tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wien, den 15. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried

**Erlass des Führers und Reichskanzlers
über die Ernennung des Reichsstatthalters in Österreich.**

Vom 15. März 1938.

Ich ernenne den bisherigen Bundeskanzler

Dr. Arthur Seyß-Inquart

zum Reichsstatthalter in Österreich.

Wien, den 15. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried